

Betriebs Berater

// WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Marcus Lutter

Das Abfindungs-Cap in Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und 4 des Deutschen Corporate Governance-Kodex 1874

Sebastian Korts, RA/FAStR/FAHuGR

Die Vereinbarung von Kontrollwechselklauseln in Vorstandsverträgen 1876

BGH: Zur Haftung des Fahrzeugherstellers für einen Produktfehler
BB-Kommentar von Dr. Markus Burckhardt, RA 1884

// STEUERRECHT

Sebastian Uckermann und Jürgen Pradl

Steuerberater in der „Haftungsfalle“: Aufdeckung, Gefahren und Vermeidung der unerlaubten Rechtsberatung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung 1892

Dr. Marion Titgemeyer

Zur steuerlichen Behandlung von Bewirtungsaufwendungen leitender Angestellter 1898

Hauke Thieme, StB

Neueste EuGH-Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand 1900

BGH: Umsatzsteuerhinterziehung – Anzeige- und Berichtungspflicht bei Einleitung eines Steuerstrafverfahrens
BB-Kommentar von Dr. Jost Schützeberg 1903

// BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Harald Kessler, Dr. Markus Leinen und Benjamin Paulus

Stolpersteine beim Übergang auf die Vorschriften des BilMoG – macht IDW ERS HFA 28 den Weg frei? 1910

BFH: Verfügungszeitpunkt über Rücklagen für eigene Anteile
BB-Kommentar von Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh 1915

// ARBEITSRECHT

Dr. Stefan Lingemann, FAArbR/Notar

Angemessenheit der Vorstandsvergütung – Das VorstAG ist in Kraft 1918

BAG: Kleinbetriebsklausel bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Betrieben

BB-Kommentar von Dr. Björn Otto, RA/FAArbR, und Patrick Mückl, RA 1924

// BB-MAGAZIN

Hans-Jürgen A. Feyerabend, RA/StB

Finanzmarktstabilisierung: Eine steuerliche Herausforderung M1

Norbert Jumpertz

Factoring-Serie (Teil 4): Möglichkeiten für Anwälte – Honorarforderungen konsequenter durchsetzen M16

Sebastian Uckermann und Jürgen Pradl

Steuerberater in der „Haftungsfalle“: Aufdeckung, Gefahren und Vermeidung der unerlaubten Rechtsberatung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem unersetzlichen Baustein unseres Alterssicherungssystems entwickelt. So setzt sowohl die Gruppe der durchschnittlich verdienenden Bürger, als auch die derjenigen Bürger, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung ein Aktiveneinkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) erzielen, immer öfter auf die unterschiedlichen Maßnahmen der bAV, um eine ergänzende Altersversorgung aufzubauen. In diesem Zusammenhang spielen auch Zeitwertkonten, als artverwandte Ergänzung der bAV, in der Praxis eine immer wichtigere Rolle zur flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit. Das zum 1.1.2009 in Kraft getretene „Flexi-G II“ (Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze, BGBl. I 2008, 2940; siehe auch: *Cisch/Ullbrich*, BB 2009, 550) und die rechtlichen Neuerungen des BMF zur weiteren steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten (BMF, 17.6.2009 – IV C 5 – S 2332/07/0004) werden in naher Zukunft einen enormen Handlungsbedarf auslösen. Da nahezu jeder Mandant somit unmittelbar betroffen ist, erschließt sich Steuerberatern hier ein äußerst zukunftsträchtiges Beratungsfeld auf einem umkämpften Markt. Die resultierenden Haftungsrisiken und -folgen, die eingehend in diesem Beitrag dargelegt werden, sollten allerdings nicht unterschätzt werden. In diesem Zusammenhang gilt folgender Hinweis zu beachten: In den nachstehenden Ausführungen dieses Beitrags wird exemplarisch und aus Vereinfachungsgründen ausschließlich der Bereich der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung beschrieben. Jedoch gelten die getroffenen Feststellungen entsprechend für gleichartige Tätigkeiten in den übrigen Gebieten der betrieblichen Altersversorgung sowie im artverwandten Bereich der Zeitwertkonten. Die in diesem Beitrag geschilderte Rechtsauffassung der Autoren ist begründet bzw. gestützt auf einem entsprechend veranlassten Rechtsgutachten der interdisziplinären Sozietät *honert + partner* (www.honert.de).

I. Sachverhaltsdarstellung

1. Typisierender Sachverhalt

Im Kreise der Unternehmer findet sich eine Gruppe, für die die bAV über eine herausragende Bedeutung verfügt: Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Dieser Personenkreis gestaltet und finanziert in der Regel einen wesentlichen Teil seiner Altersversorgung über die unterschiedlichen Durchführungswege der bAV. Da die überwiegende Mehrheit der Geschäftsleiter nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unter-

liegt, umfasst der Versorgungsbedarf dieses Personenkreises nicht nur den Teil der ergänzenden Altersversorgung. Vielmehr stellt sich für die Gesellschafter-Geschäftsführer auch die Aufgabe zum Aufbau einer ersetzenden Versorgung, die an die Stelle der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu treten hat. Zur Deckung des in diesem Zusammenhang hohen Versorgungsbedarfs hat dieser Personenkreis in der Vergangenheit verstärkt von der Möglichkeit einer unmittelbaren Pensionszusage Gebrauch gemacht.

Daher werden vor dem zuvor geschilderten Hintergrund Steuerberater von ihren Mandanten verstärkt mit Fragestellungen zur Neueinrichtung oder Neugestaltung einer betrieblichen Altersversorgung konfrontiert. Typischerweise läuft die Anfrage des Mandanten nach folgendem Muster:

- Der Mandant legt seinem Steuerberater ein Produktangebot oder eine Ausarbeitung zur Einrichtung oder Neugestaltung einer betrieblichen Altersversorgung vor, die von einem spezialisierten Beratungsunternehmen für die betriebliche Altersversorgung erstellt wurde. Insbesondere im Bereich der Geschäftsführer-Versorgung ist hierbei festzustellen, dass diese Angebote auch gleich die unterschriftsreifen Vertragswerke beinhalten.
- Im Anschluss bittet der Mandant seinen Steuerberater dann anhand der vorgelegten Unterlagen die Vorteilhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme zu beurteilen. Hierzu soll er sowohl die Konstruktion als auch die Kalkulation des angebotenen Produkts, die steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung und die vorgelegten Verträge prüfen als auch die rechtliche Beratung übernehmen oder ggf. neue Verträge zur beabsichtigten Versorgungszusage erstellen.

Verfügt der Steuerberater dann im Rahmen dieser Fallgestaltungen nicht über die notwendige Zulassung zur Rechtsberatung und versäumt er es, seinen Mandanten auf die Problematik hinzuweisen, dass bereits die vom Anbieter vorgelegten Ausarbeitungen den Tatbestand der unerlaubten Rechtsberatung erfüllen, ergeben sich für beide Seiten weitreichende Folgen, die im Einzelnen in den nachfolgenden Ausführungen intensiv behandelt werden.

2. Konkreter Sachverhalt

Nachfolgend soll exemplarisch ein – aus Erfahrung der Autoren – typisches am Markt auftretendes Fallbeispiel den Verlauf von Beratungsprozessen im unter I. 1. dargestellten Sachverhalt verdeutlichen. Diesem Fallbeispiel kommt aufgrund der besonderen Marktrelevanz und des erhöhten Schadenspotenzials für steuerliche Berater nicht unerhebliche Bedeutung zu:

Eine spezialisierte Beratungsgesellschaft wird von einer mittelständischen GmbH beauftragt, eine Pensionszusage zu überprüfen, die dem Geschäftsführer der GmbH, der gleichzeitig beherrschender Alleingesellschafter der GmbH ist, erteilt wurde. Die Pensionszusage beinhaltet Versorgungsleistungen auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr, die bisher mittels einer Rückdeckungsversicherung finanziert wurden. Im Rahmen des Auftrags erstellt die Beratungsgesellschaft eine Ausarbeitung mit dem Titel „Überprüfung einer Pensionszusage“. Unter der Rubrik „Allgemeine Hinweise“ wird sodann ausgeführt, dass auf Veranlassung des Beraters der mittelständischen GmbH, Herrn A, die Versorgungszusage von Herrn B, Geschäftsführer der GmbH, vom xx.xx.xxxx in rechtlicher Hinsicht durch die Beratungsgesellschaft überprüft worden ist. Ferner wird erläutert, dass die Pensionszusage anhand einer Checkliste auf ihre rechtliche, inhaltliche Vollständigkeit hin durchgesehen wurde. Das Ergebnis der rechtlichen und inhaltlichen Überprüfung der Pensionszusage fasst die Beratungsgesellschaft auf einer Seite textlich zusammen. Die darin zu findenden Aussagen und Feststellungen berühren sowohl betriebsrenten- als auch zivilrechtliche Aspekte. Ferner wird detailliert auf steuerrechtliche Fragestellungen eingegangen. Abschließend wird auch die insolvenzrechtliche Behandlung der Pensionszusage behandelt. Unter der Rubrik „Anlagen“ sind der Ausarbeitung personalisierte Entwürfe eines Gesellschafterbeschlusses und des Vertrags zur Erteilung einer Pensionszusage beigefügt.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die hier zu beurteilenden Beratungstätigkeiten in den genannten Rechtsmaterien stellen Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)¹ dar. Dies gilt sowohl für die unter I. 1. als auch für die unter I. 2. dargestellten Tätigkeiten. Es handelt sich hierbei nicht um Nebenleistungen i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG. Die nachfolgende rechtliche Würdigung gilt in diesem Zusammenhang sowohl für die unter I. 1. als auch für die unter I. 2. dargestellten Tätigkeiten.

II. Rechtliche Würdigung

Das RDG regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Das RDG dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.² Mit der im RDG enthaltenen Neuregelung des Rechts der Rechtsdienstleistungen verfolgte der Gesetzgeber u. a. das Ziel, den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben und den gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen.³

1. Im Grundsatz Erfordernis einer gesetzlichen Erlaubnis, § 3 RDG

Nach § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist. § 3 RDG stellt damit klar, dass Rechtsdienstleistungen nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis erbracht werden dürfen. Damit ist die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen (§ 2 RDG) im Bereich der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich – d. h. soweit nicht erlaubnisfreie Nebenleistungen nach § 5 RDG vorliegen – zugelassenen Rechtsanwälten und registrierten bzw. gerichtlich zugelassenen Rentenberatern i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG vorbehalten.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch zugelassene/registrierte Gesellschaften

Den zugelassenen Rechtsanwälten sind zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften gleichzustellen. Diese müssen die Voraussetzungen der §§ 59c ff. BRAO erfüllen. Korrespondierend sind den zugelassenen Renten- bzw. Rechtsberatern die in § 10 Abs. 1 RDG genannten Gesellschaften gleichgestellt, welche als Rentenberater bei der zuständigen Behörde registriert sind. Diese sog. Rentenberatungsgesellschaften müssen nach § 12 Abs. 4 S. 1 RDG mindestens eine Person benennen, die die Qualifikation als registrierter Rentenberater vorweist (sog. qualifizierte Person). Diese qualifizierte Person trägt die volle Verantwortung für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen durch die Rentenberatungsgesellschaft. Die qualifizierte Person muss nach § 12 Abs. 4 S. 2 RDG in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt sein und in allen Angelegenheiten, welche die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, zur Vertretung nach außen hin berechtigt sein. Die qualifizierte Person muss im Bereich der Rechtsdienstleistungen die alleinige Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis innehaben. Nicht ausreichend ist es, wenn die qualifizierte Person nur für einzelne Rechtsangelegenheiten Vollmacht erhält. Ferner muss die qualifizierte Person die Rechtsdienstleistungsangelegenheiten weisungsfrei führen können; d. h. sie muss diese Angelegenheiten eigenverantwortlich führen und leiten können.⁴

3. Keine Entbehrlichkeit der Erlaubnis bei Einschaltung von Rechtsanwälten bzw. Rentenberatern als Angestellte oder Erfüllungsgehilfen

Gesellschaften, welche nicht zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften i. S. v. §§ 59c ff. BRAO bzw. nicht registrierte Rentenberatungsgesellschaften i. S. v. § 10 Abs. 1 RDG sind, können sich nicht darauf berufen, dass die von ihnen erbrachten Rechtsdienstleistungen durch angestellte Syndikusanwälte bzw. Rentenberater bearbeitet werden. Entscheidend ist, dass die Gesellschaft selbst eine Rechtsberatungserlaubnis besitzt. Auch durch die Hinzuziehung eines nicht angestellten Rechtsanwalts als „Erfüllungsgehilfe“ kann keine zulässige Rechtsdienstleistung herbeigeführt werden. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diese ursprünglich in § 5 Abs. 3 RDG vorgesehene Möglichkeit fallen gelassen wurde.⁵

In den Fällen, in denen Rechtsdienstleistungen nicht lediglich Nebenleistungen sind, bedarf es der gesonderten Einschaltung eines Rechtsanwalts bzw. eines registrierten Rentenberaters, der eine eigenverantwortliche und unabhängige Prüfung durchführt. Diese Einschaltung muss zu einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsanwalt bzw. Rentenberater führen. Erforderlich ist, dass der Rechtsanwalt bzw. Rentenberater ausschließlich im Interesse des Auftraggebers des Hauptleistungsanbieters diesem gegenüber zur Erfüllung seiner Rechtsdienstleistungen verpflichtet ist. Die Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 S. 2 RDG im Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt des § 3 RDG werden nur dann gewahrt, wenn der Kunde vom Rechtsanwalt bzw. Rentenberater den vollen Pflichtenkatalog einfordern kann. Dazu gehören Verschwiegenheit, Verbot

¹ Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I, 2840), geändert per Gesetz vom 12.6.2008 (BGBl. I 2008, 1000).

² § 1 Abs. 1 RDG.

³ BT-Drs. 16/3655, S. 26 ff.

⁴ *Unsel/d/Degen*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 12 Rn. 45 ff.; *Eversloh*, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, S. 91 f. (4.3.5.).

⁵ Vgl. BT-Drs. 16/6634, 52.

der Vertretung widerstreitender Interessen, Qualifikation und Haftpflichtversicherungsschutz⁶.

4. Der Begriff der Rechtsdienstleistung, § 2 RDG

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Nicht erfasst wird damit der allgemein gefasste Rat über einen abstrakten Sachverhalt. Erforderlich ist vielmehr eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls, in welcher der Lebenssachverhalt unter juristische Normen subsumiert wird.⁷

a) Fremde Angelegenheit

Fremd sind solche Angelegenheiten, die nicht die eigene Rechtsposition des Besorgenden betreffen und daher an sich der Sorge eines anderen obliegen. Maßgeblich ist dabei, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Rechtsdienstleistung liegt. Die Fremdheit der Angelegenheit wird nicht dadurch beseitigt, dass der Besorgende an ihrer Erledigung ein mittelbares Eigeninteresse hat. So kann z.B. das mittelbare Interesse des Versicherungsmaklers, durch Beratung eines Kunden und ein Tätigwerden für ihn die eigene Vermittlung von Versicherungsverträgen zu erleichtern und den Bereich der Geschäftstätigkeit auszuweiten, nicht dazu führen, die übernommene Tätigkeit in eine eigene zu verwandeln.⁸

Bei den seitens der Beratungsgesellschaften (siehe I. 1. und I. 2.) ohne Rechtsberatungserlaubnis gegenüber ihren Kunden erbrachten rechtlichen Beratungstätigkeiten (Überprüfung bereits erteilter Pensions-/Versorgungszusagen; rechtliche Beratung im Hinblick auf die Neuimplementierung von Formen der betrieblichen Altersversorgung; Vorbereitung personalisierter Entwürfe für neu zu begründende Formen der betrieblichen Altersversorgung) handelt es sich zweifelsfrei um fremde Angelegenheiten, die im Interesse der Kunden erbracht werden.

b) Konkreter Einzelfall

Dieses Merkmal dient der Abgrenzung der allgemeinen Information über rechtliche Fragestellungen von der individuellen Beratung in einer bestimmten Angelegenheit. Allgemeine Erläuterungen der Rechtslage in Vorträgen, Aufsätzen oder Werbebroschüren sollen nicht erlaubnispflichtig sein.⁹ Rechtliche Tätigkeiten, die sich an die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis richten, sind ebenfalls keine Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG, selbst wenn sie einen konkreten Fall als Beispiel heranziehen.¹⁰ Auch löst die allgemein gehaltene Aufklärung zu rechtlichen Fragestellungen der betrieblichen Altersversorgung keine Erlaubnispflicht aus. Hierzu zählen z.B. Tätigkeiten, die sich auf das Auffinden von einschlägiger Lektüre und die Wiedergabe von Rechtsnormen beschränken.¹¹

Eine konkrete Rechtsdienstleistung erfordert demgegenüber drei Voraussetzungen, nämlich (1.) eine konkrete rechtliche Fragestellung, (2.) in einem Einzelfall, (3.) die einer bestimmten Person (gleich ob natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) zugeordnet werden kann. Ist eines dieser Merkmale nicht erfüllt, so liegt keine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG vor.

Die vorstehenden Kriterien werden von den hier zu beurteilenden Tätigkeiten der unter I. genannten Beratungsgesellschaft erfüllt: Es geht bei den zu beurteilenden Tätigkeiten um konkrete rechtliche Fragestellungen (nämlich solche des Arbeits-, Betriebsrenten-, Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Steuerrechts in Bezug auf Sachverhalte aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung), die einen Ein-

zelfall betreffen (Überprüfung konkreter bereits existierender Versorgungs-/Pensionszusagen; Beratung im Hinblick auf die Neuimplementierung von Formen der betrieblichen Altersversorgung; Vorbereitung von Verträgen zur Neuimplementierung von bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung), die einer bestimmten Person – nämlich dem konkreten Kunden – zuzuordnen sind.

c) Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung

An einer rechtlichen Prüfung fehlt es, wenn die Tätigkeit zwar die Kenntnis und ggf. die Anwendung von Rechtsnormen erfordert, die Subsumtion unter die juristischen Begriffe aber kein besonderes juristisches Wissen voraussetzt. Entscheidend ist dabei letztlich auch die Prüfungstiefe.¹² Erforderlich ist damit eine substantielle Rechtsprüfung. Eine solche liegt dann vor, wenn entweder die maßgebliche Verkehrsanschauung eine besondere juristische Subsumtion für erforderlich hält oder der Rechtsuchende den Wunsch nach einer besonders eingehenden juristischen Beratung hat.¹³

Erforderlich ist ein spezifisch juristischer Subsumtionsvorgang.¹⁴ Nicht erfasst werden sollen also solche Vorgänge, die den Beteiligten derart vertraut sind, dass sie nicht als rechtlich empfunden werden. Das Kriterium der Erforderlichkeit eines juristischen Subsumtionsvorgangs soll insbesondere der Abgrenzung von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, bei welcher sich die Tätigkeit in geläufigen rechtlichen Formen abspielt und daher nicht als rechtlich empfunden wird.¹⁵

Die Beratung der Kunden in Fragen der betrieblichen Altersversorgung in den Bereichen des Arbeits-, Betriebsrenten-, Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Steuerrechts erfordert eine Vielzahl juristischer Subsumtionsvorgänge in überwiegend hochkomplexen Rechtsmaterien. Die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung ist damit obwohl in Bezug auf die Überprüfung von bereits existierenden Versorgungs-/Pensionszusagen als auch in Bezug auf die Beratung zur Neuimplementierung von Formen der betrieblichen Altersversorgung zu bejahen. Ein juristischer Subsumtionsvorgang i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG liegt insbesondere auch insoweit vor, als dem Kunden Musterverträge mit dem Hinweis übergeben werden, diese würden seinen konkreten persönlichen Bedürfnissen gerecht und seien geeignet, die von ihm gewünschte Form der betrieblichen Altersversorgung zu implementieren. Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Vertragsmuster den persönlichen Bedürfnissen einer bestimmten Person gerecht wird und ob es geeignet ist, im konkreten Fall eine gewünschte Form der betrieblichen Altersversorgung rechtlich wirksam zu implementieren, setzt ihrerseits einen vorgängigen juristischen Subsumtionsvorgang in einem konkreten Einzelfall voraus. Dabei ist es unerheblich, ob der Mustervertrag vom Anbieter durch Einfügen der persönlichen Daten des Kunden individualisiert wird oder ob das Einfügen der persönlichen Daten dem Kunden überlassen wird. Demgegenüber stellt die Überlassung von (noch nicht personalisierten) Vertragsmustern

6 Vgl. Hirtz, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 203.

7 Unsel/Dege, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 Rn. 1.

8 OLG, 1.10.1987 – 3 Ss 73/87, NJW 1988, 838; Römermann, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 2 RDG Rn. 15; Unsel/Dege, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 RDG Rn. 3.

9 Römermann, NJW 2008, 1249, 1250; Unsel/Dege, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 RDG Rn. 7.

10 Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/3655, 48.

11 Unsel/Dege, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 RDG Rn. 13; Römermann, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 2 RDG Rn. 35.

12 Vgl. Hensler/Deckenbrock, DB 2008, 41, 42.

13 Unsel/Dege, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 RDG Rn. 13.

14 Vgl. BT-Drs. 16/3655, 47.

15 Vgl. BGH, 30.3.2000 – I ZR 289/97, BB 2000, 1215 Ls, NJW 2000, 2108, 2109.

durch z. B. Versicherungsunternehmen an kooperierende Berater und Versicherungsmakler zum Zwecke der Verwendung im Einzelfall gegenüber ihren Kunden noch keine Rechtsdienstleistung dar. Das Stadium der Rechtsdienstleistung wird erst erreicht, wenn ein abstraktes, nicht personalisiertes Vertragsmuster auf einen konkreten Einzelfall bezogen wird.

Die hier zu beurteilenden Beratungstätigkeiten in den genannten Rechtsmaterien stellen demgemäß – unter Beachtung der zuletzt genannten Einschränkung – Rechtsdienstleistungen i. S. d. § 2 Abs. 1 RDG dar.

5. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang einer anderen Tätigkeit, § 5 RDG

§ 5 Abs. 1 RDG regelt die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen i. S. d. § 2 RDG, wenn sie als Nebenleistung einer nicht erlaubnispflichtigen Haupttätigkeit erbracht werden. Die Regelung soll damit einen Ausgleich zwischen dem Interesse der nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Berufe an der ungehinderten Ausübung ihres Berufs und dem Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat schaffen. Als Ausnahmvorschrift ist § 5 RDG jedoch eng auszulegen.¹⁶ § 5 Abs. 1 RDG hat folgenden Wortlaut:

„Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

§ 5 Abs. 1 RDG setzt voraus, dass (1.) die Rechtsdienstleistung Nebenleistung zu einer (nicht erlaubnispflichtigen) Haupttätigkeit ist und dass (2.) die Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit steht, zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbild die Rechtsdienstleistung gehört. § 5 Abs. 1 RDG kommt nur zur Anwendung, wenn der Dienstleister überhaupt zwei Geschäfte besorgt, und zwar ein zu seiner eigentlichen Berufsaufgabe gehörendes Hauptgeschäft, und ein Nebengeschäft, das nach §§ 2, 3 RDG erlaubnispflichtig ist.¹⁷

Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss auf nicht rechtlichem Gebiet liegen. Entscheidend ist, ob eine Dienstleistung als überwiegend rechtlich oder als überwiegend wirtschaftlich geprägt anzusehen ist. Im Vordergrund der beruflichen Tätigkeit muss die nicht rechtlich geprägte Dienstleistung stehen, damit § 5 Abs. 1 RDG tatbestandlich erfüllt ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 5 Abs. 1 RDG liegen danach nicht vor, wenn die Rechtsdienstleistung nach der Verkehrsanschauung ein solches Gewicht innerhalb der Gesamtleistung hat, dass nicht mehr von einer bloßen Nebenleistung ausgegangen werden kann bzw. wenn für sie die volle Kompetenz eines Rechtsanwalts oder die besondere Sachkunde einer registrierten Person erforderlich ist.

Diese Abgrenzung knüpft an die Rechtsprechung des BGH zur Auslegung von Art. 1 § 1 RberG (Rechtsberatungsgesetz) – der Vorgängervorschrift zu § 2 RDG – an.¹⁸ Hiernach stellte der BGH für Zwecke der Abgrenzung der wirtschaftlichen Beratung von der rechtlichen Beratung primär auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit ab, also darauf, ob die Beratungstätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt, oder die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht (quantitatives Kriterium). Jedoch auch Beratungstätigkeiten, die

überwiegend im wirtschaftlichen Bereich liegen, die also nach dem vorstehend genannten quantitativen Kriterium als untergeordnete Nebenleistung einzuordnen sind, wurden nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung auch dann als unzulässige Rechtsberatung eingeordnet, wenn der Berater damit rechtliche Belange von nicht ganz unerheblichem Gewicht regelt, wenn also die Bedeutung der Angelegenheit eine qualifizierte Rechtsberatung im Hinblick auf die bei einer möglichen Falschberatung verursachten Schäden erfordert (qualitatives Kriterium).

Für die Auslegung des Begriffs der „Nebenleistung“ i. S. d. § 5 RDG kommt hinzu, dass dann, wenn eine Rechtsdienstleistung bereits Hauptleistungspflicht im Sinne des allgemeinen Schuldrechts ist, schon vom Ansatz her § 5 RDG nicht anwendbar sein kann, weil es dann am Charakter der Nebenleistung fehlt. Damit scheidet eine Anwendung von § 5 Abs. 1 RDG auch in solchen Fallgestaltungen aus, in denen Rechtsdienstleistungen im Hinblick auf die juristische Sachkunde des Dienstleisters als Hauptleistung angeboten werden.¹⁹ Bereits der Umstand, dass der rechtsdienstleistende Teil der Leistung besonders vergütet wird, spricht indiziell für das Vorliegen einer Hauptleistungspflicht i. S. d. allgemeinen Schuldrechts und mithin gegen das Vorliegen einer bloßen Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG.

§ 5 Abs. 1 RDG ist auch dann unanwendbar, wenn zwar einer der Schwerpunkte der Tätigkeiten nicht auf rechtlichem Gebiet liegt, aber objektiv die auf rechtlichem Gebiet liegende Nebenleistung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungsgesetzes für den Rechtsuchenden zumindest auch im Mittelpunkt steht. § 5 RDG gibt nicht die Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen anzubieten, wenn sie (auch) im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen.

Damit handelt es sich bereits dann nicht mehr um eine Nebenleistung, wenn die Rechtsdienstleistung als Hauptleistung im Sinne des allgemeinen Schuldrechts eingefordert werden könnte oder wenn ihr für den Rechtsuchenden ein im Vergleich zur anderen Tätigkeit mindestens gleichwertiges oder annähernd gleichwertiges Gewicht zukommt.²⁰

Beurteilungsmaßstab dafür, ob eine Nebentätigkeit i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG vorliegt, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG (a) Inhalt, (b) Umfang und (c) sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit und zwar (d) unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

a) Inhalt der Nebenleistung

Bei der Inhaltsprüfung des § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Das heißt, dass es den Vertragspartnern nicht freisteht, eine bestimmte Rechtsdienstleistung willkürlich und ohne Zusammenhang als Nebenleistung einer bestimmten Haupttätigkeit zu definieren.²¹ Das Kriterium „Inhalt der Nebenleistung“ macht ferner deutlich, dass Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsdienstleistung für die Rechtsanwendung von Bedeutung sind.²² Aus dem Inhalt der Nebenleistung kann folgen, dass es auf eine besondere Vertraulichkeit oder Verschwiegenheit des Rechtsdienstleistenden oder

¹⁶ *Unsel/d/Degen*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 5 RDG Rn. 3; *Hirtz*, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 14.

¹⁷ Vgl. *Kleine-Cosack*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Auflage 2008, § 5 Rn. 35.

¹⁸ Vgl. z. B. BGH, 18.5.1995 – III ZR 109/94, BB 1995, 2126; vgl. auch BT-Drs. 16/3655, 51 dazu, dass die vormals in Art. 1 § 1 RberG anzustellenden Abgrenzungsüberlegungen nunmehr auf die Auslegung von § 5 RDG zu verlagern sind.

¹⁹ *Hirtz*, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 26.

²⁰ *Hirtz*, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 26.

²¹ Vgl. BT-Drs. 16/6634, 63.

²² Vgl. BT-Drs. 16/3655, 54.

gerade darauf ankommt, dass der Rechtsdienstleistende keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Gibt es objektive Anhaltspunkte dafür, dass die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts und/oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem im Interesse des Mandanten zum Einsatz kommen muss, scheidet die Annahme einer Nebenleistung aus (qualitatives Kriterium).²³

b) Umfang der Nebenleistung

Der Begriff des „Umfangs“ bezieht sich nicht nur auf das quantitative Kriterium des Zeiteils der rechtsdienstleistenden Tätigkeit an der Gesamttätigkeit, sondern auch und vor allem auf ein qualitatives Kriterium. Je intensiver die Rechtsprüfung ist, die zur Erfüllung der Leistungspflicht geboten ist, desto eher wird anzunehmen sein, dass der Bereich der bloßen Nebenleistung verlassen ist. Es kommt also insoweit auf Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsdienstleistungen an.²⁴

c) Sachlicher Zusammenhang mit der Haupttätigkeit

Der sachliche Zusammenhang fehlt, wenn die Rechtsdienstleistung isoliert erbracht werden kann, ohne dass damit die sachgerechte Erfüllung der Hauptleistung durch den Anbieter beeinträchtigt wird. Der bloße Umstand, dass es für den Auftraggeber „praktisch“ sein kann, Rechtsdienstleistungen und sonstige Tätigkeiten „aus einer Hand“ zu erhalten, kann daher kein entscheidendes Kriterium sein, wenn rechtliche Interessen in nicht unerheblicher Weise berührt werden können. § 5 Abs. 1 RDG begünstigt also nicht die Bildung von sog. Leistungsbündeln. Es kommt also auf eine objektive innere und inhaltliche Verbindung zur Haupttätigkeit an. An einer solchen Verbindung fehlt es, wenn unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des Auftraggebers die Nebenleistung, ohne dass der Hauptleistende in seiner Berufsfreiheit eingeschränkt würde, auch von einem Dritten, der durch seine Qualifikation den Schutzzweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG gewährleisten hilft, erbracht werden könnte.²⁵

d) Berücksichtigung der Rechtskenntnisse

Zu berücksichtigen sind ferner die Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Die Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit notwendigen Rechtskenntnisse dient einerseits dazu, auch den nicht primär rechtsdienstleistenden Berufen die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte, ungehinderte Ausübung ihres Berufs zu ermöglichen und gleichzeitig ein gewisses Niveau der Rechtsdienstleistungen zu gewährleisten. Maßgeblich ist eine objektive und generalisierende Betrachtung des entsprechenden Berufs- und Tätigkeitsbilds. Auf die individuellen Rechtskenntnisse im konkreten Einzelfall kommt es nicht an.²⁶ Die für die Haupttätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation kann Veranlassung für die Annahme geben, dass ein bestimmter Qualitätsstandard der rechtlichen Beratung als Nebenleistung zum Schutz der Rechtsuchenden eingehalten ist.

e) Schlussfolgerung

Überträgt man die vorstehend dargestellten Kriterien auf die hier gemäß Abschnitt I. zu beurteilenden Tätigkeiten, so ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nach einem jüngst ergangenen Urteil des BGH zur Auslegung von § 4 Nr. 5 StBerG²⁷ kann eine erfolgreiche Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ohne Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte nicht stattfinden, weil ansonsten wesentliche finanzielle Aus-

wirkungen nicht berücksichtigt würden. Vor diesem Hintergrund war nach Auffassung des BGH im entschiedenen Fall nicht eindeutig bestimmbar, ob wirtschaftliche oder steuerrechtliche Gesichtspunkte als für das Tätigwerden der beklagten Unternehmensberatungsgesellschaft im Hinblick auf die Beratung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung bei der Klägerin im Vordergrund standen. Bei dem steuerlichen Teil der Beratung in Bezug auf die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung handelte es sich deshalb nach Auffassung des BGH nicht nur um eine untergeordnete Nebentätigkeit, sondern um einen gewichtigen Teil der gesamten Beratungstätigkeit.

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist zunächst die steuerrechtliche Komponente der hier zu beurteilenden Beratungstätigkeiten zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung nicht als Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG einzustufen. Entsprechendes gilt auch für die rechtliche Komponente der hier zu beurteilenden Beratungstätigkeiten. Eine erfolgreiche Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung kann nur erreicht werden, wenn wirtschaftliche/finanzmathematische, steuerliche und rechtliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund steht für den Kunden die rechtliche Beratung in den genannten Gebieten ebenso im Mittelpunkt, wie die wirtschaftliche oder steuerrechtliche Beratung. Im Rahmen der rechtlichen Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind komplizierte Rechtsfragen zu klären, die fundierte Rechtskenntnisse erfordern und für den Kunden ein erhebliches Schadensrisiko und für den Berater ein beträchtliches Haftungs-potenzial in sich tragen. Der Kunde muss für die Beratung zu den mitunter hochkomplexen rechtlichen Fragestellungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ein gewisses Qualitäts- und Ausbildungsniveau des Beraters und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer bestimmten Mindestversicherungssumme erwarten können.

Allein der Umstand, dass es der Kunde als „praktisch“ empfinden könnte, in Bezug auf Fragen der betrieblichen Altersversorgung rechtliche und wirtschaftliche Beratung „aus einer Hand“ zu erhalten, reicht nicht aus, um den von § 5 Abs. 1 S. 1 RDG geforderten sachlichen Zusammenhang herzustellen. Die Rechtsprechung, derzufolge es Wirtschaftsprüfern bzw. Steuerberatern verwehrt ist, Kaufverträge, Gesellschaftsverträge oder Umwandlungsverträge als Nebenleistung zu ihrer wirtschaftsprüfenden Haupttätigkeit zu entwerfen, ist auf die hier zu beurteilenden Tätigkeiten uneingeschränkt übertragbar.²⁸

Schließlich ist es evident, dass sich für solche Unternehmen, die ihre rechtlichen Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung z. B. als Annex zum Vertrieb und zur Vermittlung von Finanzdienstleistungsprodukten erbringen, Konfliktsituationen zu Lasten des Kunden ergeben können, welche bereits für sich genommen einer Einordnung der erbrachten Rechtsdienstleistungen als erlaubnisfreie Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG entgegenstehen. Soweit die Vermittler für den erfolgreichen Vertrieb bestimmter Produkte von Versicherungsunternehmen Provisionen erhalten, steht allein die-

23 BT-Drs. 16/3655, 54.

24 Vgl. BT-Drs. 16/3655, 5.

25 Hirtz, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 49.

26 Vgl. Hirtz, in: Grunewald/Römermann, RDG, 2008, § 5 RDG Rn. 52.

27 BGH, 20.3.2008 – IX ZR 238/06, DB 2008, 983; zur Erläuterung: § 4 Nr. 5 StBerG eröffnet Nichtberufsträgern – in ähnlicher Weise wie § 5 RDG – für Nebentätigkeiten die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

28 Vgl. aus der Rechtsprechung: BGH, 30.9.1999 – IX ZR 139/98, BB 1999, 2263; OLG Koblenz, 28.10.1997 – 4 U 759/97, AnwBl. 1998, 223; vgl. hierzu auch Hirtz, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 203.

ser Umstand einer objektiven und unabhängigen rechtlichen Beratung des Kunden zu den in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung entgegen. Insoweit bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass im Interesse des Kunden die besondere Pflichtenstellung des Rechtsanwalts bzw. registrierten Rentenberaters (Verschwiegenheit und Verbot widerstreitender Interessen) zur Geltung kommen muss.

III. Folgen der unerlaubten Rechtsberatung

Kommt es in Folge einer unerlaubten Rechtsberatung zu einem Vermögensschaden ergeben sich für die beteiligten Berater weitreichende Folgen:

- Nichtigkeit des Auftragsverhältnisses gem. § 134 BGB;
- Verlust des Honoranspruchs;
- ggf. Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 RDG;
- fehlende Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung des Anbieters;
- Ordnungswidrigkeit gem. § 20 RDG; kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden (§ 20 Abs. 2 RDG).

Gegen einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz kann zudem grundsätzlich im Wege der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage vorgegangen werden: Durch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen werden Wettbewerbshandlungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorgenommen. Der Ausübende tritt durch seine Tätigkeit zu den zugelassenen Rechtsanwälten und den anderen zur Rechtsdienstleistung zugelassenen Personen in Wettbewerb. Aus einer objektiven Wettbewerbshandlung ist nach der Lebenserfahrung regelmäßig auch auf die Absicht zu schließen, den Wettbewerb zu fördern, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen und der Wettbewerbszweck nicht völlig hinter die eigentlichen Beweggründe zurücktritt.

Ein Verstoß gegen das RDG stellt gleichzeitig eine unlautere Wettbewerbshandlung i.S.d. § 3 UWG dar.

Darüber hinaus stellt ein Verstoß gegen ein Gesetz, das durch den Erlaubniszwang einen Verstoß gegen die Grenzen der Zulässigkeit des Wettbewerbs festlegt, stets ein wettbewerbswidriges Verhalten in Form des Vorsprungs durch Rechtsbruch dar und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 10 UWG.²⁹

Zudem können abhängig von den Umständen des Einzelfalls gute Gründe dafür sprechen, dass ein Anbieter, der, ohne über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderliche Erlaubnis zu verfügen, öffentlich damit wirbt, erlaubispflichtige rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, den Straftatbestand des § 16 Abs. 1 UWG (strafbare Werbung) erfüllt, der als Strafmaßnahme eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.

Der Haupt-Leidtragende wird im Falle einer oben beschriebenen Falschberatung jedoch regelmäßig der geschädigte Mandant sein. Bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche wird er sich zunächst im Kreis drehen:

Der nicht zur Rechtsberatung zugelassene bAV-Berater wird ihn ggf. auf eine zugehörige Versicherungsgesellschaft verweisen, falls es von dieser die Vertragstexte zur Versorgungsgestaltung erhalten hat. Die Versicherungsgesellschaft wiederum wird zu Recht jede Haftung ablehnen, da sie ja lediglich ein unverbindliches Vertragsmuster geliefert hat und sie darüber hinaus darauf hinweisen wird, dass sie keine

Rechtsberatung erbringen darf. Folglich gerät dann der Steuerberater oftmals in die Schusslinie. Schließlich ist er für den Mandanten die Person des Vertrauens und wird ihn somit in die Verantwortung nehmen. Der Steuerberater wird es dann wohl oftmals schwer haben, diese zu verneinen.

Sollte dann tatsächlich der Steuerberater als Verantwortlicher identifiziert worden sein und soll der entstandene Vermögensschaden ersetzt werden, so eröffnet sich für den Geschädigten und den Steuerberater ein weiteres erhebliches Problem: der fehlende Versicherungsschutz. Der Steuerberater verfügt für einen derartigen Vermögensschaden über keine Deckung durch seine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Diese wird nämlich unter Hinweis auf den Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsberatung und die dafür fehlende Deckung die Übernahme des eingetretenen Vermögensschadens verweigern. Für die vermeintlich verantwortlichen Steuerberater bedeutet dies, dass sie notfalls ihr Privatvermögen angreifen müssen, um den entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen. Sollte ein Ersatz des Schadens auf diesem Wege nicht möglich sein, wird dies für den geschädigten Mandanten bedeuten, dass seine berechtigten Schadensersatzansprüche ins Leere gehen. Spätestens an diesem Punkt wird deutlich, mit welchen wirtschaftlichen Gefahren die unerlaubte Rechtsberatung für alle Beteiligten verbunden ist.

IV. Fazit

Um den zuvor beschriebenen Folgen entgegenzuwirken sollten steuerliche Berater unabdingbar dem dem RDG innewohnenden Verbraucherschutzgedanken Rechnung tragen, um dieses Geschäftsfeld erfolgreich besetzen zu können. Daher kann hochqualifizierte Beratung in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung nur mittels einer strikten Kompetenzenverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbracht werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungsfragen müssen durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden.

// Autoren

Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, vertretungsberechtigter Vorstand (Vorsitzender) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln.



Jürgen Pradl, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, vertretungsberechtigter Vorstand im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Geschäftsführer der Pensions Consult Pradl GmbH, Zorneding.



²⁹ Vgl. Römermann, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 3 RDG Rn. 10 ff.